

Ludwig-Erhard-Initiativkreis Fürth e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ludwig-Erhard-Initiativkreis Fürth e.V.“ Sitz des Vereins ist Fürth. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Ludwig Erhard in seiner Geburtsstadt Fürth. Diesen Zweck verfolgt der Verein *insbesondere* durch

- 1) Geeignete Maßnahmen, um das Leben und Wirken Ludwig Erhards mit der Sozialen Marktwirtschaft zu würdigen und zu fördern,
- 2) Finanzielle und ideelle Unterstützung der „Stiftung Ludwig-Erhard-Haus“ in Fürth und des von ihr betriebenen „Ludwig-Erhard-Zentrums“,
- 3) Veranstaltungen und Ausstellungen, die an das Wirken von Ludwig Erhard erinnern,
- 4) Aufträge zur Erstellung von Erinnerungsstücken an Ludwig Erhard,
- 5) Unterstützung von Forschung und Lehre an Hochschulen über Wirken und Ideen von Ludwig Erhard, insbesondere die Verleihung des Fürther Ludwig-Erhard-Preises.
- 6) Sammeln von Schriften über das Leben und Wirken Ludwig Erhards,
- 7) sonstige geeignete Maßnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen des Vereins in das Eigentum der Stadt Fürth über mit der Auflage, es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Das sonstige Vermögen ist einem steuerbegünstigten gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck (im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung) zuzuführen. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nach Maßgabe des § 6 alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen. Mitglieder sind:

1. Ordentliche Mitglieder mit einem Jahresbeitrag oder Förderbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ehrenmitglieder. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist bei dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Bewerber der Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Der Einspruch ist schriftlich binnen 2 Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Aufnahmegebühr

Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Die Erhebung und die Höhe einer solchen Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss,
- d) Nichtzahlung des Beitrages.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) sein Aufenthalt unbekannt ist oder
- b) es trotz Aufforderung des Vorstandes den satzungsmäßigen oder sonst dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung erhalten oder
- c) es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss darüber ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Dagegen ist Einspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Der Einspruch ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

§ 11 Folgen des Ausschlusses

Vom Tage der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Etwaige Funktionen im Verein können nicht mehr ausgeübt werden. Der Ausgeschlossene hat das in seiner Verwahrung befindliche Vereinsvermögen umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung des Beitrages

Ist ein Mitglied mehr als zwei Geschäftsjahre mit der Zahlung des Beitrages trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung im Rückstand, so erlischt seine Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung des Vorstandes bedarf.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und bis spätestens 31. März jeden Jahres den Beitrag zu bezahlen.

§ 14 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 15 Der Vorstand; Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer, der vom Vorstand bestimmt wird,
- d) dem Schatzmeister,
- e) höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Diese sind ausschließlich mit Wirkung im Innenverhältnis gehalten, den Verein nur dann zu vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 16 (gestrichen)

§ 17 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Geschäftsführers auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit beschließt der Vorstand die Ergänzung nach Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 18 Geschäftsführung des Vorstands

Dem Vorstand obliegt:

1. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. die Einberufung aller Versammlungen und Veranstaltungen,
3. die Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse,
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. die Bestellung eines Geschäftsführers und die Einstellung sonstiger Angestellter.

Der Vorstand kann sich zum Zwecke der Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in eigens dafür einberufenen Sitzungen. Die Frist zur Einladung beträgt 2 Wochen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Ludwig-Erhard-Initiativkreis Fürth e.V.

Satzung

Es ist auch Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, so weit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

§ 20 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Die Stadt Fürth, die IHK Nürnberg für Mittelfranken und die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg stellen je ein Beiratsmitglied („geborene“ Beiratsmitglieder). Der Beirat ist beratendes Organ des Vorstandes und kann zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden. Er ist beizuziehen, wenn seine Zustimmung im Innenverhältnis erforderlich ist (z. B. §17).

§ 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, damit diese berücksichtigt werden können. Die Mitgliederversammlung kann nur über Tagesordnungspunkte beschließen, die rechtzeitig bekannt gemacht sind.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

- a) es die Belange des Vereins fordern oder
- b) mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.

Für die Form und Frist der Einberufung gilt § 21 der Satzung entsprechend.

§ 23 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen in der Regel:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Bericht der Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, und Beirats, soweit diese nicht nach § 20 „geborene“ Beiratsmitglieder sind,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer (zwei Personen),
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Förderbeitrages sowie Festsetzung der Aufnahmegebühr,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Änderung des Vereinszwecks.

§ 24 Beschlussfähigkeit

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Stimmenverhältnisse nicht mit.

Zu Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Änderung des Vereinszwecks

ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei im Falle a) und c) in der Tagesordnung der Einladung der zu ändernde Paragraph bekannt zu geben ist.

Die Auflösungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Sind in einer solchen Versammlung weniger als 2/3 aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung mit der gleichen Tagesordnung (Antrag auf Auflösung und Bestimmung des Anfallberechtigten) einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

§ 25 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und von diesem sowie dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 26 Form der Abstimmungen bei Sitzungen und Versammlungen

Die Abstimmung erfolgt nach Bestimmung des Versammlungsleiters durch Akklamation oder geheim. Die Versammlung kann aber durch Akklamation mit Stimmenmehrheit auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.

§ 27 (gestrichen)

§ 28 Zustellung und Fristenberechnung

So weit die Wirksamkeit einer Erklärung (z. B. Ausschließungsbeschluss, Einladung zu Sitzungen und Versammlungen) vom rechtzeitigen Zugang abhängig ist, gilt die Zustellung an das Vereinsmitglied 3 Tage nach Aufgabe des Briefes zur Post als bewirkt.